

EQUIPMENT SOLUTIONS EUROPE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN – IDS

1. Zahlung und Zahlungsbedingungen

Wenn der Käufer auf der Bestellung eine der folgenden Vorauszahlungsvarianten angefordert hat, (a) per Scheck, (b) per Banküberweisung, (c) per Kreditkarte und wenn der Verkäufer einem Verkauf nach diesen Bedingungen zustimmt, ist der Käufer verpflichtet, den auf der Rechnung ausgewiesenen Gesamt-Kaufpreis zu bezahlen.

2. Eigentum. Das Eigentum an der Ausrüstung, die der Käufer vom Verkäufer erwirbt, geht vom Verkäufer an den Käufer über, sobald der Verkäufer alle Beträge erhalten hat, die der Käufer dem Verkäufer nach den vorliegenden Bedingungen schuldet.

3. Gefahrenübergang. Der Verkäufer trägt das Verlustrisiko, bis die Ausrüstung an dem in diesen Bedingungen genannten Standort ausgeliefert worden ist und damit das Verlustrisiko auf den Käufer übergeht.

4. Annahme und Überprüfung. Die Ausrüstung gilt bei Lieferung durch den Verkäufer als vom Käufer angenommen. Es wird davon ausgegangen, dass die Ausrüstung in gutem Zustand geliefert wurde, sofern der Käufer dem Verkäufer nicht innerhalb von zehn Tagen nach Lieferung durch den Käufer eine gegenteilige Mitteilung zukommen lässt.

5. Verzögerungen. Der Verkäufer kann nicht haftbar gemacht werden, wenn Ausrüstung nicht oder verzögert geliefert bzw. eine Bestimmung dieses Vertrages nicht eingehalten wird und dies auf Brand, Überschwemmung oder sonstige Unglücksfälle, Aufstand, Streik oder sonstige arbeitsrechtliche Schwierigkeiten, behördliche Bestimmungen oder sonstige Einschränkungen oder einen beliebigen anderen Grund zurückzuführen ist, der außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegt.

6. Vorbehaltlose Verpflichtung. Die Verpflichtung des Käufers zur Leistung von Zahlungen an den Verkäufer oder seinen Nachfolger gilt uneingeschränkt und vorbehaltlos und bleibt auch bei Verlust, Beschädigung oder sonstiger Unterbrechung im Gebrauch der Ausrüstung unverändert bestehen. Die Verpflichtung des Käufers zur vollständigen Zahlung aller nach dem vorliegenden Vertrag fälligen Beträge kann nicht Gegenstand eines Streitfalls, einer Forderung, einer Gegenforderung, einer Klagebestreitung oder eines sonstigen Rechts sein, das der Käufer gegenüber dem Verkäufer oder dem Hersteller der Ausrüstung geltend machen kann. Der Käufer bestätigt hiermit, dass: (a) der Käufer die Ausrüstung und alle Lieferanten-zweiter Ebene ausgewählt und die Eignung und Tauglichkeit der Ausrüstung für die Zwecke des Käufers festgestellt hat, (b) der Verkäufer nicht der Hersteller der Ausrüstung ist und (d) alle Lieferanten-zweiter Ebene eigene Garantien geben und die aus einer derartigen Garantie erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

7. Garantie. DIE HERSTELLERGARANTIE IST DAS AUSSCHLIESSLICHE RECHTSMITTEL DES KÄUFERS UND DER KÄUFER KANN ANSONSTEN KEINERLEI REGRESS- ODER SCHADENERSATZANSPRÜCHE AUFGRUND VON MATERIAL- ODER HERSTELLUNGSFEHLERN ODER SONSTIGEN STÖRUNGEN DER AUSRÜSTUNG GELTEND MACHEN. DER VERKÄUFER GIBT IM HINBLICK AUF DIE AUSRÜSTUNG KEINERLEI ZUSICHERUNGEN, GARANTIEVERPRECHEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN, GLEICH WELCHER ART, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, OB AUF GESETZ ODER GEWOHNHEITRECHT BERUHEND, EINSCHLIESSLICH ALLER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. DIE HAFTUNG DES VERKÄUFERS BESCHRÄNKT SICH AUF DIE AUSDRÜCKLICHE VERPFLICHTUNG ZUR LIEFERUNG DER AUSRÜSTUNG. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN KANN DER VERKÄUFER HAFTBAR GEMACHT WERDEN FÜR KONKRETE, MITTELBARE, BEILÄUFIG ENTSTANDENE UND FOLGESCHÄDEN ODER STRAFE EINSCHLIESSENDEN SCHADENERSATZ, OB VORHER-SEHBAR ODER NICHT, DIE/DEN DER KÄUFER UNTER UMSTÄNDEN ERLEIDET BZW. ERFÄHRT ODER GELTEND MACHT. DIES VERSTEHT SICH EINSCHLIESSLICH, ALLERDINGS NICHT BESCHRÄNKT AUF FORDERUNGEN AUFGRUND VON ENTGANGENEN GEWINNEN, GESCHÄFTSUNTERBRECHUNGEN, UMSATZVERLUSTEN, ARBEITSNIEDERLEGUNGEN ODER SONSTIGER WERTMINDERUNG VON VERMÖGENSWERTEN, DIE SICH AUS DER VERLETZUNG AUSDRÜCKLICHER ODER STILLSCHWEIGENDER GARANTIE, VERTRAGSVERLETZUNGEN, FEHLINTERPRETATIONEN, FAHRLÄSSIGKEIT, VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER HAFTUNG, UNERLAUBTER HANDLUNG ODER AUS SONSTIGEM GRUND WEGEN DES VERTRAGSABSCHLUSSES BZW. IM VERTRAUEN AUF DIESEN VERTRAG ERGEBEN, SELBST WENN DER VERKÄUFER VON DER MÖGLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDE.

8. Fracht und Steuern. Das IDS Standard Kit versteht sich einschließlich Frachtkosten für den Transport zum Käufer wie mit Ford Europa VEREINBART. Die zur Anwendung kommenden Steuern und die Kosten für den Import aus Nicht-EU-Märkten werden (a) zu der Schlussrechnung hinzugefügt und vom Käufer übernommen oder (b) beim Import direkt vom Käufer gezahlt. Auf optionale Ausrüstung kommen generell angemessene Importkosten und Steuern zur Anwendung, die vom Käufer zu übernehmen sind.

9. Sicherungsrecht. Der Käufer gewährt dem Verkäufer hiermit ein Sicherungsrecht an der Ausrüstung, einschließlich aller Produkte und Erlöse daraus, bis alle nach dem vorliegenden Vertrag fälligen Beträge bezahlt sind. Der Käufer verpflichtet sich, eine Erklärung über die Begründung eines Sicherungsrechts (Financing Statement) oder sonstige Unterlagen, die der Verkäufer als für die Feststellung eines gültigen Sicherungsrechts an der Ausrüstung notwendig erachtet, auszufertigen und die hierfür anfallenden Gebühren zu zahlen.

10. Wartung. Der Käufer verpflichtet sich zum sorgfältigen und ordnungsgemäßen Umgang mit der Ausrüstung. Der Käufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle Bestandteile der Ausrüstung zu warten und zu reparieren, um sie in gutem Zustand zu halten. Er verpflichtet sich insbesondere, die Wartungs-, Betriebs-, Nutzungs- oder sonstigen Anweisungen des Herstellers zu beachten. Der Käufer ermächtigt hiermit den Verkäufer bzw. einen vom Käufer benannten Dritten, die Ausrüstung bei Bedarf zu überprüfen. Der Käufer ist, bis zur vollständigen Bezahlung, verpflichtet, die Ausrüstung jederzeit frei von Pfandrechten, Hypotheken oder sonstigen Belastungen zu halten.

11. Bewegliches Eigentum. Die Ausrüstung (einschließlich Diagnose-Software) hat in den Geschäftsräumen des Käufers zu verbleiben und bleibt, ungeachtet der Tatsache, wie und in welchem Umfang sie an Gegenständen befestigt oder angebracht ist bzw. welche Konsequenzen ihre Entfernung aus den Räumlichkeiten des Käufers hat, bewegliches Eigentum. Der Käufer verpflichtet sich, die Ausrüstung (einschließlich Diagnose-Software) so lange nicht zu belasten, wie die dem Verkäufer nach den vorliegenden Bedingungen geschuldeten Beträge nicht in vollem Umfang gezahlt worden sind. Der Verkäufer erteilt dem Käufer und der Käufer akzeptiert eine einfache Lizenz zur Benutzung der Ausrüstung (einschließlich der Diagnose-Software) entsprechend den hierin festgelegten Bedingungen. Die Lizenz (und die Ausrüstung) darf weder vermietet noch verkauft, abgetreten oder auf sonstige Weise vollständig oder teilweise übertragen werden. Allgemeine Bedingungen der Diagnose-Software kann der Käufer dem Enduser Lizenzabkommen entnehmen.

12. Versicherung und Haftungsfreistellung. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, den Verkäufer bezüglich aller Verluste, Schäden, Ansprüche, Aufwendungen und sonstiger Haftung (einschließlich Anwalts honorare), die im Zusammenhang mit bzw. aufgrund von (i) Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der Ausrüstung oder (ii) Tod, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Nutzung, dem Betrieb oder dem Zustand (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Mängel, ob für eine der Parteien erkennbar oder nicht) der Ausrüstung entstehen, freizustellen, schadlos zu halten und gegen derartige Ansprüche zu verteidigen sowie auf eigene Kosten eine vom Verkäufer als zufriedenstellend bezeichnete Versicherung abzuschließen. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich von derartigen Ansprüchen in Kenntnis zu setzen. Der Verkäufer hat das Recht, auf eigene Kosten an einem Verfahren mitzuwirken, für das der Käufer die Verteidigung des Verkäufers übernommen hat. Der Käufer verpflichtet sich, unter keinen Umständen einen gegenüber dem Verkäufer geltend gemachten Anspruch zu befriedigen, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung des Verkäufers einzuholen. Der Käufer hat auf Anforderung des Verkäufers den Nachweis einer derartigen Versicherung zu erbringen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Versicherungsbescheinigungen zu überprüfen oder dem Käufer mitzuteilen, dass die Versicherung nicht die in diesen Bedingungen festgelegten Anforderungen erfüllt. Die durch die Versicherung abgedeckten Verluste sind, je nach Anspruchsberechtigung, in allen Fällen an den Verkäufer und Käufer zu zahlen. Wenn der Käufer es unterlässt, die Ausrüstung wie hierin verlangt zu versichern, ist der Verkäufer berechtigt, allerdings nicht verpflichtet, eine derartige Versicherung für das Gerät abzuschließen. Der Käufer verpflichtet sich, die Prämien für eine derartige, vom Verkäufer abgeschlossene Versicherung an den Verkäufer zu zahlen. In keinem Fall ist die Versicherungsdeckung als Einschränkung oder Ersatz für die hierin festgelegte Verpflichtung des Käufers zur Freistellung des Verkäufers zu betrachten.

13. Verzug. Wenn der Käufer: (a) nach den vorliegenden Bedingungen fällige Beträge nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Fälligkeitstermin zahlt, (b) eine andere Bestimmung der vorliegenden Bedingungen nicht einhält, (c) einen Konkurs- oder Insolvenzantrag stellt bzw. ein derartiger Antrag durch Dritte gestellt wird oder für sein gesamtes Unternehmen bzw. seine gesamten Vermögenswerte oder einen Teil davon ein Treuhänder bzw. Konkursverwalter bestellt wird oder (d) durch Abtretung (freiwillig oder unfreiwillig), Verpfändung oder Pfändung über die Ausrüstung verfügt (sofern derartige Anträge, Abtretungen oder Bestellungen, Verpfändungen oder Pfändungen nicht innerhalb von zwanzig (20) Tagen zurückgezogen oder für nicht erklärt werden), gilt der Käufer nach den vorliegenden Bedingungen als in Verzug und alle Schulden und Verpflichtungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer werden, nach Wahl des Verkäufers, sofort fällig und zahlbar. Der Verkäufer ist berechtigt, nach eigenem Ermessen diesen Vertrag zu beenden und in dem gesetzlich zulässigen Umfang die gesamte Ausrüstung mit oder ohne rechtliche Schritte wieder in Besitz zu nehmen und privat oder öffentlich zu verkaufen, ohne den Käufer vorab in Kenntnis zu setzen.

EQUIPMENT SOLUTIONS EUROPE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN – IDS

Der Käufer ist verpflichtet, die Ausrüstung auf Anforderung an einen vom Verkäufer vorgegebenen Ort zurückzuliefern. Die Wiederinbesitznahme und/oder der Verkauf der Ausrüstung im Falle eines derartigen Verzugs beeinträchtigt in keiner Weise das Recht des Verkäufers, alle Beträge zu behalten, die vor der Wiederinbesitznahme gezahlt wurden, bzw. bei Fehlbeträgen den nach den vorliegenden Bedingungen fälligen Restbetrag einzufordern. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer alle Kosten für das Inkasso, die Wiederinbesitznahme und den Weiterverkauf (einschließlich angemessener Anwaltshonorare, Gerichtskosten und sonstigen, dem Verkäufer entstandenen Auslagen) zu erstatten. Der Käufer entbindet den Verkäufer hiermit von jeder Haftung für Schäden, die aus der Wiederinbesitznahme nach den vorliegenden Bedingungen resultieren. Die Rechte und Rechtsmittel des Verkäufers, die für den Fall eines Verzugs hierin vorgesehen sind, sind nicht als ausschließlich zu betrachten, sondern verstehen sich kumulativ und zusätzlich zu allen Rechten und Rechtsmitteln nach bestehendem Recht und können nacheinander oder gleichzeitig geltend gemacht werden. Verzichtet der Verkäufer auf die Ausübung eines seiner Rechte aus Verzug, ist dies nicht als Verzicht auf eventuelle sonstige Rechte im Falle eines Verzugs zu betrachten.

Incoterms. Die Auslegung aller Handelsbedingungen unterliegt den Incoterms 1990 (International Rules for the Interpretation of Trade Terms) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen.

Allgemeines. Der vorliegende Vertrag stellt den ungeteilten Vertrag zwischen den Parteien dar. Änderungen bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch die betroffene Partei. Der Verkäufer ist berechtigt, den vorliegenden Vertrag jederzeit abzutreten, wird allerdings nicht von seinen Verpflichtungen nach diesem Vertrag entbunden. Wenn eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages von einem zuständigen Gericht als nicht einklagbar, ungesetzlich oder als unvereinbar mit der öffentlichen Ordnung erachtet wird bzw. werden, bleiben die übrigen Bestandteile dieses Vertrages mit Ausnahme der nicht einklagbaren, ungesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen in vollem Umfang gültig und wirksam.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, maßgebendes Gesetz

Alle Verträge für die Lieferung von IDS-Produkten und -Ausrüstung unterliegen dem englischen Gesetz. Die Zuständigkeit für Streitfälle liegt ausschließlich bei den englischen Gerichten.

Verschiedenes

Diese IDS-Bedingungen treten an die Stelle eventueller früherer Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten.

Sollten eine oder mehrere Abschnitte oder Bestimmungen dieser IDS-Bedingungen vollständig oder teilweise ungültig oder nicht einklagbar sein, hat dies keinerlei Auswirkungen auf die Gültigkeit oder Einklagbarkeit der übrigen Abschnitte oder Bestimmungen.